



Vorschriften zum privaten Gestaltungsplan Schulhaus Rütihof, Zürich-Höngg

Gemeinderatsbeschluss vom 26. September 1990¹

Art. 1 Geltungsbereich / Bestandteile

¹Für das Gebiet des Schulareals Rütihof, Kataster Nrn. 7518 und 3341 – es liegt zwischen der Frankentalerstrasse, der Giblenstrasse und ist ostseitig begrenzt durch eine private Überbauung und einen Baumgarten, – wird ein privater Gestaltungsplan im Sinne von § 85 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) festgesetzt.

²Er setzt sich zusammen aus den nachfolgenden Vorschriften und dem zugehörigen Plan im Massstab 1:1000.

Art. 2 Ergänzendes Recht

¹Soweit die nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmen, gelten die Vorschriften des PBG.

²Solange der Gestaltungsplan in Kraft ist, finden die allgemeine Bau- und Zonenordnung und die Vorschriften über den Wohnflächenanteil keine Anwendung.

³Wird der Gestaltungsplan aufgehoben, gilt die dannzumalige allgemeine Bau- und Zonenordnung mit Einschluss der Vorschriften über den Wohnanteil.

Art. 3 Bestandteil der Überbauung

Gebiet A: Schulanlage mit 12 Klassenzimmern, Spezialräumen, Abwartwohnung und Diensträumen für Gartenbauamt und Tiefbauamt.

Gebiet B: Turnhallentrakt mit Garderoben und Geräteräumen.

Gebiet C: Trakt mit Doppelkindergarten, Tageshort und Quartieräumen.

Gebiet D: Verbindungssteg zwischen Klassentrakt und Turnhallentrakt.

Gebiet E: Zivilschutzanlage.

Art. 4 Gebäudemantel

¹Massgebend für den Gebäudemantel sind die im zugehörigen Plan (Art. 1 Abs. 2) eingetragenen Mantelgrenzlinien und Mantelhöhen.

²Die Lage der Baukörper ist innerhalb der Mantelgrenzlinien zu wählen. Unter Vorbehalt von Abs. 3, 4 und 5 dürfen keine Gebäudeteile über den Gebäudemantel hinausragen.

³Über die Mantelgrenzlinie hinausragen dürfen Gebäudevorsprünge im Sinne von § 260 Abs. 3 PBG, abstandsfreie Gebäude und Gebäudeteile im Sinne von § 269 PBG.

⁴Über die Mantelhöhe hinausragen dürfen Dachaufbauten im Sinne von § 292 PBG; sowie Dachkonstruktionen im Sinne von § 281 PBG, zurückversetzt unter einem Winkel von 50 Grad neuer Teilung, bis maximal 7 m über der Mantelhöhe.

⁵Einrichtungen für Spiel und Sport, zur Pflege der Anlagen sowie besondere Gebäude im Sinne von § 273 PBG, bis maximal 80 m² Grundfläche, dürfen ausserhalb der Mantelgrenzlinien erstellt werden.

Art. 5 Geschosszahl / Mantelhöhe

¹ Gebiet A	3 Vollgeschosse / Mantelhöhe 497.00 m ü. M.
Gebiet B	3 Vollgeschosse / Mantelhöhe 490.50 m ü. M.
Gebiet C	3 Vollgeschosse / Mantelhöhe 494.00 m ü. M.
Gebiet D	Verbindungssteg / Mantelhöhe 490.50 m ü. M.
Gebiet E	Zivilschutz / Mantelhöhe 478.00 m ü. M.

²Zusätzlich zu den Vollgeschossen kann ein Dachgeschoss und ein Untergeschoss mit anrechenbaren Räumen erstellt werden.

Art. 6 Ausnützung / Nutzweise

¹Die anrechenbare Bruttogeschossfläche darf höchstens 8000 m² betragen.

²Der Wohnanteil beträgt 0%.

Art. 7 Erschliessung

¹Die Erschliessung für den motorisierten Verkehr erfolgt über die Naglerwiesenstrasse.

²Die Zivilschutzanlage wird mit direkter Zufahrt von der Frankentalerstrasse her erschlossen.

Art. 8 Parkierung

¹Es sind 12 Parkplätze zu erstellen. Für die Diensträume und den Schulhausabwart sind zusätzlich zwei gedeckte Einstellplätze auszuweisen.

Art. 9 Gestaltung / Bepflanzung

¹Die Überbauung ist so zu gestalten, dass im Sinne von § 238 PBG eine gute Gesamtwirkung erreicht wird.

²Die Blutbuche an der Giblenstrasse ist zu erhalten.

Art. 10 Inkrafttreten

¹Der Gestaltungsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der regierungsrätlichen Genehmigung² durch den Stadtrat³ in Kraft.

Art. 11 Änderungen durch den Stadtrat

¹Der Stadtrat ist ermächtigt, Änderungen des Gestaltungsplanes in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen.

²Die entsprechenden Beschlüsse sind im kantonalen und städtischen Amtsblatt sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.

¹ AS 40, 274.

² 13. März 1991.

³ 27. April 1991 (StRB vom 17. April 1991).

SCHULHAUS RÜTIHOF, ZÜRICH - HÖNGG

GESTALTUNGSPLAN

M. 1:1000

Hochbauamt der Stadt Zürich / 18. Juli 1990 Tri

